

**Stadt Mayen  
Bebauungsplan 'Im Vogelsang'  
10. Änderung**

**Artenschutzrechtliche Beurteilung  
Nachuntersuchung Reptilien 2024**

Planungsträger:  
Stadt Mayen  
Rosengasse 2  
56727 Mayen  
Tel. 02651 88 0  
[www.mayen.de](http://www.mayen.de)  
[info@mayen.de](mailto:info@mayen.de)

Bearbeitung:  
viriditas  
Dipl.-Biol. Thomas Merz  
M.Sc. Felix Leiser  
M.Sc. Christoph Nohles  
B.Sc. Benjamin Kirner  
Auf der Trift 20  
55413 Weiler  
Tel. 06721 4902637  
[mail@viriditas.info](mailto:mail@viriditas.info)  
[www.viriditas.info](http://www.viriditas.info)



## A. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Mayen plant die Nachverdichtung der Bebauung am nördlichen Stadtrand im Bereich des Bebauungsplangebietes 'Im Vogelsang'. Mit der 10. Änderung des Bebauungsplanes werden im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB Flächen von in Abwicklung begriffenen bzw. bereits rückgebauten, ehemals Steine verarbeitenden Betrieben beiderseits des Kottenheimer Weges überplant. Im Zuge dessen soll die Art der baulichen Nutzung von einem Gewerbegebiet in ein Allgemeines Wohngebiet geändert werden.

Ein Erschließungsträger beabsichtigt die Erschließung und Baureifmachung der brachliegenden Gewerbeflächen.

Das Plangebiet liegt am nördlichen Stadtrand von Mayen unmittelbar westlich der Landesstraße L82 (Auf der Eich). Der Kottenheimer Weg trennt das Plangebiet in einen nördlichen und einen südlichen Teil.

Nördlich des Kottenheimer Weges befinden sich das weitgehend stillgelegte Betriebsgelände des Betriebes SHS Naturstein GmbH (Flur 23 # 99/22) sowie die Lagerfläche des Betriebes Basaltlavawerke Hans Schlink KG (Flur 23 # 99/20).

Wie bei jedem Verfahren, so sind auch bei der 10. Änderung des Bebauungsplans die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu berücksichtigen. Der Planungsträger hat den Nachweis zu erbringen, dass die Planung nicht gegen die Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt.

Im Rahmen der Untersuchung zum Fachbeitrag Naturschutz erfolgte im Jahr 2019 der Nachweis streng geschützter Mauereidechsen (*Podarcis muralis*) und Schlingnattern (*Coronella austriaca*) im Vorhabensgebiet.

Der Vorhabensträger beauftragte das Büro viriditas - Dipl.-Biol. Thomas Merz mit der Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages Reptilien zur 10. Änderung des Bebauungsplans 'Im Vogelsang' der Stadt Mayen sowie mit deren Umsiedlung auf eine zuvor hinsichtlich der Habitatsprüche der Arten optimierte Umsiedlungsfläche.

In diesem Fachbeitrag werden die aus Sicht des Fachgutachters erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände hinsichtlich der streng geschützten Mauereidechse und Schlingnattern (*Coronella austriaca*) durch das geplante Vorhaben (Umwandlung der baulichen Nutzung von einem Gewerbegebiet in ein Allgemeines Wohngebiet) detailliert dargestellt (VIRIDITAS 2021).

Am 04.04.2022 erteilte die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als Obere Naturschutzbehörde mit Zeichen 425-104-137-0001/2022 eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG für den Fang und die unvermeidbare Tötung von Mauereidechsen (*Podarcis muralis*) und Schlingnattern (*Coronella austriaca*) im Rahmen der Realisierung des Bauvorhabens auf der Grundlage der im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargelegten Maßnahmen zur Gewährleistung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Lebensraumes und zum Schutz der Individuen der streng geschützten Mauereidechse und Schlingnatter.

Im Zuge der Umsiedlung wurden bis zum 22.09.2022 insgesamt 331 Mauereidechsen (77 adulte Männchen, 98 adulte Weibchen, 117 vorjährige und 39 diesjährige Jungtiere) gefangen und umgesiedelt. Weiter konnten bis zum 22.09.2022 ebenfalls insgesamt 9 Schlingnattern (5 adulte Tiere, 4 Jungtiere) gefangen und umgesiedelt werden (VIRIDITAS 2022).

## **Nachuntersuchung 2024**

Aufgrund des Absprungs des ursprünglichen Investors für das gesamte Plangebiet erfolgte bis zum jetzigen Zeitpunkt keine Baufeldfreimachung der Bereiche südlich des Kottenheim Wegs. Hierbei handelt es sich um die Bereiche Flur 22 ## 435/19, 526/34, 533 & 1304/512 (Basaltlavawerke Hans Schlink KG) sowie der noch nicht mit Wohnhäusern bebaute Teil des vollständig rückgebauten ehemaligen Betriebes Steinwerke Kaes (Flur 22 # 435/36).

Das ehemalige Betriebsgelände SHS Naturstein GmbH (Flur 23 # 99/22) sowie die Lagerfläche des Betriebes Basaltlavawerke Hans Schlink KG (Flur 23 # 99/20) sind mittlerweile vollständig rückgebaut.

Bei dem 2024 auf Reptilien nachzuuntersuchenden Plangebiet handelt es sich um die Bereiche südlich des Kottenheimer Wegs mit den Flurstücken Flur 22 ## 435/19, 435/36, 526/34, 533 & 1304/512 die aufgrund eines neuen Investors zeitnah bebaut werden sollen.

Die Reptilienzäune im Süden zwischen den Bahngleisen und dem Plangebiet zum Schutz vor Wiedereinwanderung in das Plangebiet sind zum aktuellen Zeitpunkt noch vorhanden und in einem guten Zustand. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass erneut streng geschützte Reptilien in das Plangebiet eingewandert sind. Ebenfalls ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen einer Umsiedlung nie alle Individuen abgefangen werden können. Da zwischen Umsiedlung und Nacherfassung eine gesamte Vegetationsperiode liegt besteht ebenfalls die Möglichkeit, dass sich die verbliebenen und nicht abgefangenen Individuen erneut vermehren konnten.

Die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Mayen forderte demzufolge eine Nachuntersuchung der Reptilienbestände zur Klärung der Frage, ob sich erneut eine Teilpopulation im Plangebiet entwickeln konnte. Sollte es sich lediglich um Einzelindividuen handeln, sind diese nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der Nacherfassungen direkt bzw. zusätzlicher Fangtage abzufangen und auf die bestehende Umsiedlungsfläche zu verbringen.

Das Büro RUMPF ARCHITEKTEN & INGENIEURE beauftragte das Büro viriditas am 21.06.2024 mit der Nachuntersuchung des Plangebiets südlich des Kottenheimer Wegs sowie der Umsiedlung der verbliebenen Mauereidechsen, sofern es sich lediglich um Einzeltiere handelt und sich bis zum Zeitpunkt der Untersuchung keine reproduzierende Teilpopulation entwickeln konnte.

## **B. Rechtliche Grundlagen**

Die artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen des naturschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens. Diese beinhaltet folgende Komponenten, von denen jeder Schritt im Falle des Zutreffens der betroffenen Kriterien den nächsten im Prüfkanon bedingt: *Aufgrund der bereits durchgeführten Untersuchung des Gebietes, der erfolgten Umsiedlung der Reptilien und der aktuellen Planung des Vorhabens halten aus fachgutachterlicher Sicht wir eine formale artenschutzrechtliche Prüfung mit Abarbeitung aller aktuell im Bereich TK 25 Blatt 5609 Mayen nachgewiesenen europarechtlich und / oder streng geschützten Arten für nicht erneut erforderlich, sondern lediglich eine spezielle Prüfung auf die möglicherweise eingewanderten bzw. nicht abgefangenen Reptilien.*

1. Prüfung, ob und ggf. welche gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) von der Planung betroffen sein können.

2. Ermittlung und Darstellung, ob und inwieweit gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 durch das Vorhaben erheblich gestört, verletzt oder getötet sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden können.
3. Wenn die Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann, so verstößt das Vorhaben gemäß § 44 Abs. 5 nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG. Auch verstößt das Nachstellen sowie Fangen von Individuen geschützter Arten nicht gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens, wenn die Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.
4. Prüfung, ob trotz unvermeidbarer Störungen oder Beeinträchtigungen von Individuen, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten die ökologischen Funktionen des Lebensraumes der Populationen im räumlichen Zusammenhang weiterhin kontinuierlich erfüllt bleiben, sowie ggf. Darstellung der hierfür erforderlichen Maßnahmen. In diesem Schritt kann sich die Notwendigkeit vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen: Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) ergeben. Ist die ökologische Funktion weiterhin sichergestellt, so ist das Vorhaben gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG - trotz eventueller Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten - aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.
5. Ergibt sich hingegen aus den Prüfschritten 1 bis 3, dass gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten betroffen, Individuen bzw. deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gefährdet sind und auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen die kontinuierliche ökologische Funktionalität nicht gewährleistet werden kann, so ist das Vorhaben aufgrund der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zunächst nicht zulässig. In einem weiteren Schritt kann dann ggf. noch geprüft werden, ob mglw. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

### **C. Methode**

Bei insgesamt drei Begehungen am 02.07., 08.07. und 15.07.2024 wurde das Plangebiet erneut gezielt nach eventuell vorkommenden Reptilien abgesucht (HACHTEL et al. 2009).

Die Begehungen fanden jeweils bei guten Witterungsbedingungen (trocken, sonnig bis leicht bewölkt, nicht zu windig und Temperaturen >15 °C) statt. Bei den Begehungen wurde der Schwerpunkt auf sonnenexponierte offene Bereiche mit lückiger Vegetation gelegt. Diese Bereiche wurden bei den Begehungen jeweils mehrfach abgegangen und kontrolliert, da sie günstige Lebensraumbedingungen für Eidechsen aufweisen.

Zusätzlich wurde der übrige Teil so kontrolliert, dass der Fokus auf den Bereichen mit günstigen Habitatstrukturen für Reptilien lag, die einen geringen Bewuchs aufwiesen. Die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Reptilien ist in diesen Bereichen wesentlich höher als in Bereichen mit dichtem und höherem Bewuchs.

## D. Kurzcharakteristik des Plangebietes

Das Plangebiet liegt am nördlichen Stadtrand von Mayen unmittelbar westlich der Landesstraße L82 (Auf der Eich). Das Plangebiet befindet sich entgegen der Untersuchung im Jahr 2019 ausschließlich südlich des Kottenheimer Weg.

Südlich des Kottenheimer Weges liegen das Betriebsgelände mit den Produktionsstätten der Basaltlavawerke Hans Schlink KG (Flur 22 ## 435/19, 526/34, 533 & 1304/512) sowie der noch nicht mit Wohnhäusern bebaute Teil des vollständig rückgebauten ehemaligen Betriebes Steinwerke Kaes (Flur 22 # 435/36). Letzteres ist untergliedert in einen nördlichen, am Kottenheimer Weg gelegenen Teil mit einer häufig gemähten Brachfläche sowie in einen südlichen, stärker strukturierten und seltener gemähten Teil, der unmittelbar an den Bahneinschnitt angrenzt. Die bereits mit Wohnhäusern bebauten Parzellen des ehemaligen Betriebsgeländes Steinwerke Kaes sind nicht Teil des Untersuchungsgebietes, da diese nicht von den aktuellen Änderungen des Bebauungsplanes betroffen sind.

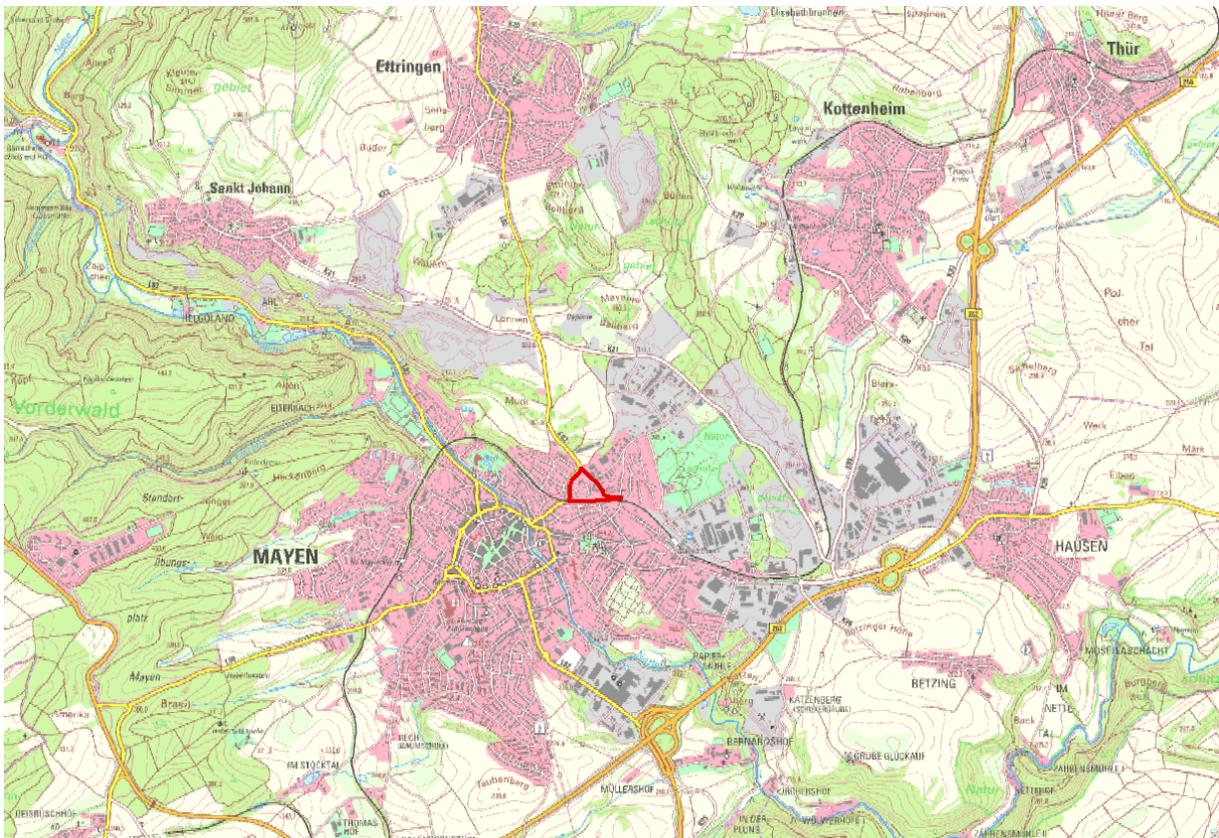


Abb. 1: Lage des Plangebiets am nördlichen Rand der Stadt Mayen (Ausschnitt DTK 25 unmaßstäblich © GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2024, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet])

## E. Wirkfaktoren des Vorhabens auf Arten und Biotope

Die Bebauungsplanänderung sieht eine Nachverdichtung der Bebauung am nördlichen Stadtrand vor. Im Zuge dessen soll die Art der baulichen Nutzung von einem Gewerbegebiet in ein Allgemeines Wohngebiet geändert werden. Das Vorhaben wird über die 10. Änderung des Bebauungsplanes 'Im Vogelsang' gesichert.

Durch die Ausweisung von Wohnbauland geht anlagebedingt voraussichtlich der gesamte Biotopbestand des Plangebiets verloren. Die Realisierung des Vorhabens hat in den zur Wohnbebauung vorgesehenen Bereichen sowie in den Erschließungsflächen die Beseitig-

ung der gesamten Vegetation sowie der vorhandenen Gebäude und Lagerflächen zur Folge. Mit den strukturreichen Brachen gehen hochwertigere Lebensräume verloren.

Im Vorgriff auf die Baumaßnahmen ist voraussichtlich der gesamte Vegetationsbestand im Bereich der geplanten Bau- und Erschließungsflächen zu beseitigen. Hierdurch kommt es zur Beseitigung der dort lebenden Pflanzen und Tötung wenig mobiler Tiere, die nicht flüchten können. Das Ausmaß der Schädigung der Fauna hängt wesentlich vom Zeitpunkt der Ausführung der Baumaßnahmen ab und lässt sich für die meisten Artengruppen wie Vögel und Fledermäuse durch eine zeitliche Steuerung und begleitende Maßnahmen vermindern. Für die Reptilien, die im Plangebiet Ganzjahreslebensräume besitzen, kommt es anlagebedingt zum nahezu vollständigen Verlust der Lebensräume.

Baubedingte Störungen betreffen das für die Bebauung und die Erschließung vorgesehene Gebiet und dessen unmittelbare Umgebung.

Für Reptilien sowie für wenig mobile Arten inklusiv der Pflanzen führen die baubedingten Störungen zwangsläufig zur Tötung.

Im Zuge der Baumaßnahmen kommt es zudem zu einer temporären Beeinträchtigung angrenzender Kontaktbiotope durch Lärm und visuelle Störungen. Hiervon sind in erster Linie störempfindliche Vögel und Säuger im Bereich des Plangebiets und dessen näherer Umgebung betroffen. Artenschutzrechtlich relevant sind Störungen, wenn sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen streng bzw. europarechtlich geschützter Arten führen. Durch die noch vorhandene gewerbliche Teilnutzung des Areals, die benachbarte Wohnbebauung sowie die unmittelbar südlich angrenzende Bahntrasse unterliegt das Gebiet bereits aktuell starken Vorbelastungen, so dass die baubedingten Störungen, abgesehen vom Tötungsrisiko wenig mobiler Arten, vernachlässigbar sind. Wie bereits ausgeführt, lässt sich das Ausmaß der Schädigung der Fauna wesentlich durch eine zeitliche Steuerung der Baumaßnahmen vermindern.

Betriebsbedingte Störungen durch die Erweiterung der Wohnbaufläche sind in dem bereits stark frequentierten, aktuell in Teilen noch genutzten Gewerbegebiets, der westlich angrenzenden Landesstraße sowie der südlich gelegenen Bahntrasse vernachlässigbar.

## F. Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung Reptilien

Das Plangebiet bietet in großen Teilen gute Bedingungen für streng geschützte Reptilienarten, insbesondere der streng geschützten Mauereidechse (*Podarcis muralis*). Alle für Reptilien potenziell geeigneten Bereiche wurden bei insgesamt drei Begehungen am 02.07., 08.07. und 15.07.2024 auf Vorkommen streng geschützter Reptilien untersucht.

Tab. 2: Liste der nachgewiesenen Reptilienarten

BNatSchG: Schutzstatus § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt; Rote Liste BRD / RLP:

1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, V - zurückgehend, "Vorwarnliste"

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Status	RL RLP	RL BRD	BNatSchG
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	Jahreslebensraum	3	V	§§

Bei den Begehungen wurden lediglich Einzelindividuen der streng geschützten Mauereidechse (maximal 2 Ind / Begehung) nachgewiesen.

### **Mauereidechse (*Podarcis muralis*)**

Im Rahmen der ersten Begehung am 02.07.2024 konnten zwei Individuen der streng geschützten Mauereidechse (*Podarcis muralis*) im Plangebiet nachgewiesen werden. Bei den weiteren zwei Begehungen konnten hingegen keine Individuen der Art beobachtet werden.

Aufgrund der lediglich sehr geringen Nachweisdichte im Vergleich zu den Ergebnissen der Umsiedlung (VIRIDITAS 2022) ist davon auszugehen, dass sich lediglich Einzeltiere im Plangebiet aufhalten und sich keine erneute Teilpopulation etablieren konnte.

Da es sich bei den Nachweisen ebenfalls ausschließlich um adulte Tiere handelte kann eine Fortpflanzung im Plangebiet weitgehend ausgeschlossen werden. Die Ergebnisse der Begehungen zeigen, dass die Umsiedlung im Jahr 2022 erfolgreich war und annähernd alle vorhandenen Individuen abgefangen werden konnten.

Weiter verdeutlichen die Ergebnisse, dass die Einwanderung in das Plangebiet durch die gestellten Reptilienschutzgitter bis zum aktuellen Zeitpunkt effektiv verhindert bzw. erschwert wurde. Die Funktion der Reptilienschutzgitter ist jedoch Voraussetzung für das Unterbinden einer Einwanderung und erneuten Etablierung einer Teilpopulation.

Nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde wurden die gesichteten Tiere unmittelbar abgefangen und in das bestehende Ersatzhabitat umgesiedelt.

### **Schlingnatter (*Coronella austriaca*)**

Die Schlingnatter besiedelt verschiedene Lebensräume. Typisch sind Vorkommen an Trockenmauern mit angrenzenden Halbtrockenrasen bzw. Brachen ehemaliger Weinberge. Es werden jedoch auch Bahntrassen, Steinbrüche, Trockenrasen, Heiden etc. besiedelt. Gefährdet sind diese Lebensräume insbesondere durch Verbuschung, die diese Flächen mittelfristig für die Schlingnatter und deren Nahrungstiere - im Nahetal typischerweise die Mauereidechse - entwertet. Aber auch die intensive Nutzung (z.B. Beweidung) oder Pflege kann auf monoton strukturierten Flächen eine Besiedlung durch die Art verhindern bzw. vermindern.

Ausschlaggebend für ein Vorkommen der Schlingnatter ist insbesondere eine ausreichende Nahrungsgrundlage. Während adulte Tiere neben Reptilien auch Kleinsäuger sowie seltener Vögel und Amphibien erbeuten, sind Jungtiere obligatorisch auf Reptilien als Nahrung angewiesen. Hierbei sind insbesondere Jungtiere von Mauereidechse, Zauneidechse und Blindschleiche zu nennen.

Von der streng geschützten Schlingnatter (*Coronella austriaca*) gelang im Rahmen der drei Begehungstermine kein Nachweis im Plangebiet. Essentiell für die Schlingnatter ist wie bereits erwähnt die Nahrungsgrundlage (Reptilien). Da zum aktuellen Zeitpunkt lediglich Einzelindividuen der Mauereidechse im Gebiet vorkommen fehlt eine ausreichende Nahrungsgrundlage für die streng geschützte Art. Zufallsaufenthalte sowie in Migration befindliche Tiere sind jedoch nicht auszuschließen. Eine dauerhafte Besiedlung des Plangebiets ist aus fachgutachterlicher Sicht als unwahrscheinlich einzustufen.

Eine Betroffenheit für die Art nach § 44 BNatSchG liegt somit nicht vor.

### **Kommentar Reptilien**

Die Ergebnisse der Begehungen zeigen, dass die Umsiedlungsmaßnahme sowie die Unterbindung der Einwanderung durch das Stellen von Reptiliengittern in das Plangebiet erfolgreich waren. Im Rahmen der Begehungen konnten lediglich vereinzelt Individuen der streng geschützten Mauereidechse nachgewiesen werden.

Da sich bis zum aktuellen Zeitpunkt keine reproduzierende Teilpopulation im Plangebiet etablieren konnte und die vorhandenen Einzelindividuen nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Mayen im Rahmen der Begehungen direkt abgefangen und auf die bereits bestehende Umsiedlungsfläche umgesiedelt werden können, liegt für die Mauereidechse keine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG bei der Vorhabenrealisierung der geplanten Bebauung vor.

**Nach Durchführung der Begehungen mit Abfangen nach der Umsiedlung verbliebener und ggf. eingewanderter Individuen der streng geschützten Arten Mauereidechse und Schlingnattern kann das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG im Zuge der Vorhabenrealisierung aus fachgutachterlicher Sicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.**

## G. Artenschutzrechtliche Beurteilung

Das Plangebiet und dessen unmittelbare Kontaktbiotope weisen eine gute Habitataignung für die streng geschützte Reptilienarten Schlingnatter und Mauereidechse auf und bieten diesen geeignete Sonnen- und Eiablageplätze sowie ein ausreichendes Nahrungsangebot und Möglichkeiten zur Überwinterung.

Aus diesem Grund wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans 'Im Vogelsang' und der vormals geplanten Erschließung bis zum 22.09.2022 insgesamt 331 Mauereidechsen (77 adulte Männchen, 98 adulte Weibchen, 117 vorjährige und 39 diesjährige Jungtiere) gefangen und umgesiedelt. Weiter konnten bis zum 22.09.2022 ebenfalls insgesamt 9 Schlingnattern (5 adulte Tiere, 4 Jungtiere) gefangen und umgesiedelt werden (VIRIDITAS 2022).

Da sich die Entwicklungspläne des ehemaligen Bebauungsplangebiets aufgrund unvorhersehbarer Entwicklungen zerschlugen, erfolgte bis zum aktuellen Zeitpunkt keine Erschließung und Baufeldfreimachung im Bereich südlich des Kottenheimer Wegs. Die Untere Naturschutzbehörde forderte aufgrund der entstandenen zeitlichen Verzögerungen eine erneute Prüfung des Plangebiets südlich des Kottenheimer Wegs auf noch vorhandene oder erneut eingewanderte Reptilien.

Im Untersuchungsgebiet erfolgten bei insgesamt drei Begehungen unter günstigen Witterungsbedingungen lediglich Einzelnachweise der streng geschützten Mauereidechse (*Podarcis muralis*) am 02.07.24. Es konnten jedoch ausschließlich adulte Tiere nachgewiesen werden.

Da die Mauereidechsen das Plangebiet als Ganzjahreslebensraum nutzen, lässt sich eine Betroffenheit der Art bei Realisierung des Vorhabens nicht durch eine Regelung der Bauzeiten vermeiden.

Reptilien reagieren auf Bedrohung durch Flucht in die nächstgelegene Deckung (Bodenspalte, Mauselloch, Unterschlupf bietenden Gegenstand, Gebüsch). Hierdurch fühlen sie sich sicher, ohne jedoch der Gefährdung durch Baumaschinen tatsächlich zu entgehen (vgl. LAUFER 2014). Ohne Maßnahmen zum Schutz der streng geschützten Reptilien kommt es bei Realisierung des Vorhabens mit einer Überplanung der Fläche zwangsläufig zur Tötung oder Verletzung von Tieren und somit zum Verstoß gegen Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ("*Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören*").

Da das Gebiet in den genannten Teilbereichen einen Ganzjahreslebensraum der streng geschützten Reptilien darstellt kommt es bei einer Realisierung des Vorhabens mit Überbauung

oder sonstigen gravierenden Änderung dieser Flächen möglicherweise auch zur Zerstörung von Reproduktions- und Überwinterungsstätten und somit zum Eintreten des Beschädigungsverbotes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (*"Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören"*).

Diese Zugriffsverbote werden hinsichtlich der streng geschützten Arten durch § 44 Abs. 5 BNatSchG für Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zulässig sind eingeschränkt. So sind diese Vorhaben trotz des Vorkommens streng geschützter Arten zulässig, sofern durch geeignete Maßnahmen gewährleistet ist, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich und weiterhin erfüllt wird und, dass vermeidbare Beeinträchtigungen streng geschützter Tiere und ihrer Entwicklungsformen tatsächlich vermieden werden.

Wenn die Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann, so verstößt das Vorhaben gemäß § 44 Abs. 5 nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG.

Auch liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, wenn diese im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung oder Verletzung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

Somit sind zur Vermeidung des Eintretens der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der nachgewiesenen streng geschützten Reptilienarten Maßnahmen des speziellen Artenschutzes zum Schutz der Individuen und zur dauerhaften kontinuierlichen Funktionalität des Lebensraumes zwingend erforderlich!

**Da sich bis zum aktuellen Zeitpunkt keine reproduzierende Teilpopulation im Plangebiet etablieren konnte und die vorhandenen Einzelindividuen nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Mayen im Rahmen der Begehungen direkt abgefangen und auf die bereits bestehende Umsiedlungsfläche umgesiedelt werden, liegt für die Mauereidechse keine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG bei der Vorhabenrealisierung der geplanten Bebauung des Plangebiets vor.**

## **H. Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Folgende Vorgaben sind im Rahmen der Realisierung des Vorhabens zu berücksichtigen:

- Die Erschließungs- und Bauarbeiten sollten möglichst zeitnah beginnen, damit eine erneute Besiedlung der Eingriffsbereiche durch die Mauereidechse unterbunden wird.
- *Die Flächen nördlich des Kottenheimer Weges gewinnen zunehmend an Eignung für die streng geschützten Arten Mauereidechse und Schlingnatter. Da eine erneute Besiedlung der Arten nicht auszuschließen ist, ist auch in diesem Bereich möglichst zeitnah mit der Bebauung zu beginnen.*

*Aktuell konnten auf den Flächen nördlich des Kottenheimer Weges keine Individuen der streng geschützten Arten Mauereidechse und Schlingnatter nachgewiesen werden.*

### Sonstige Empfehlungen und Vorgaben

- Gehölzrodungen haben zum Schutz der Brutvögel in der gesetzlich zulässigen Frist zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar zu erfolgen.
- Beseitigung von Gras-Kraut-Beständen in den Offenlandbereichen ebenfalls außerhalb der Vogelbrutzeit, bei Baubeginn während der Brutzeit sind die Vorhabensflächen in den jeweiligen Bauabschnitten im Zeitraum der Brutplatzwahl und Brutzeit durch monatlich wiederkehrende Mahd oder Bodenbearbeitung ab März unattraktiv zu halten, so dass sich keine Bodenbrüter ansiedeln.

## **I. Fazit**

**Die Fortführung des Vorhabens hat ohne entsprechende vorkehrende Maßnahmen zum Schutz der lokalen Population der streng geschützten Mauereidechse das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zur Folge. Ohne die Durchführung von vorkehrenden Maßnahmen ist die genannten Reptilienart von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG betroffen.**

**Das zu bebauende Gelände im Rahmen der 10. Änderung des Bebauungsplans 'Vogelsang' wurde erneut auf das Vorkommen der streng geschützten Reptilienarten geprüft. Im Vorfeld wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mayen-Koblenz vereinbart, dass die vorgefundenen Individuen der o.g. Arten unmittelbar auf die bereits bestehende Umsiedlungsfläche verbracht werden können, sofern lediglich Einzeltiere nachgewiesen werden.**

**Im Rahmen der ersten Begehung am 02.07.2024 gelangen lediglich zwei Sichtungen der streng geschützten Mauereidechse. Da die Begehung unter optimalen Witterungsbedingungen stattgefunden hat und lediglich zwei Individuen nachgewiesen wurden, kann davon ausgegangen werden, dass sich keine erneute Teilpopulation der streng geschützten Mauereidechse innerhalb des Plangebietes etablieren konnte. Die zwei gesichteten Individuen konnten erfolgreich abgefangen und in das bestehende Ersatzhabitat umgesiedelt werden. Während der weiteren zwei Begehungen konnten hingegen keine Individuen der Art beobachtet werden. Nachweise der streng geschützten Schlingnatter konnten ebenfalls nicht erbracht werden.**

**Der Nachweis von lediglich zwei Individuen der Mauereidechse verdeutlicht den Erfolg der Umsiedlung im Jahr 2022 sowie die fortlaufende Unterbindung einer erneuten Zuwanderung.**

**Bei unmittelbarer Umsiedlung der verbliebenen Mauereidechsen zur Vermeidung vermeidbarer Beeinträchtigungen der betroffenen Individuen und ihrer Entwicklungsformen ist das geplante Vorhaben auf Grundlage der so genannten Legal Ausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG voraussichtlich ohne Verstoß gegen die Bestimmungen der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 sowie Beschädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) möglich.**

**Eine Betroffenheit weiterer Arten im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann nach aktuellem Planungsstand und bei Durchführung der genannten Maßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.**

**Die Rodung der Gehölze hat in der gesetzlich zulässigen Frist (01.10. - 28./29.02.) zu erfolgen. Die Beseitigung von Gras-Krautbeständen und die Abtragung abgelagerter Materialien sollte ebenfalls außerhalb der Brutzeit erfolgen, um eine mögliche Gefährdung von Boden- und Nischenbrütern auszuschließen.**

## J. Literatur

- BAMMERLIN, R., BITZ, A. & THIELE, R.: Mauereidechse - *Podarcis muralis* (LAURENTI, 1768). - 387-402. In: BITZ, A., FISCHER, K., SIMON, L., THIELE, R. & VEITH, M.: Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz, Bd. 2; Landau
- GLÄSSER, A. (1996): Schlingnatter - *Coronella austriaca* (LAURENTI, 1768). - 403-414. In: Bitz, A., Fischer, K., Simon, L., Thiele, R. & Veith, M.: Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz, Bd. 2; Landau.
- HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B., WEDDELING, K. (2009): Methoden der Feldherpetologie. - Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie **15**. - Bielefeld.
- HACHTEL, M.; SCHMIDT, B. R.; SCHULTE, U. & SCHWARTZE, M. (2017): Um- und Wiederansiedlung von Amphibien und Reptilien - eine Übersicht mit Bewertungen und Empfehlungen. - Zeitschr. f. Feldherpetol. Supplem. 20: 9-31.
- HAHN-SIRY, G.; Zauneidechse - *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). - 345-356. In: Bitz, A., Fischer, K., Simon, L., Thiele, R. & Veith, M.: Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz, Bd. 2; Landau.
- LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (2022): ARTeFakt - Arten und Fakten - <http://www.artefakt.rlp.de/artefakt/> (Stand 30.06.2022).
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2008a): Europäische Vogelarten in Rheinland-Pfalz. CD-ROM. Stand 26. 9. 2008. - Koblenz.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2008b): Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz. CD-ROM. Stand 26. 9. 2008. - Koblenz.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. §44, 45 BNatSchG. Stand 3.2.2011.
- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. - Natursch. Landsch.pfl. Bad.-Württ. 77: 93-142.
- LAUFER, H., FRITZ, C. & SOWIG, P.: Die Amphibien und Reptilien Baden-Württemberg, Stuttgart.
- LUKAS, A. (2022): Artenschutz in Planungs- und Zulassungsverfahren. - Schr.R. Fachgeb. Landschaftsentwicklung / Umwelt- u. Planungsrecht Univ. Kassel 7.
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BIEWALD, G.; HAUKE, U.; LUDWIG, G.; PRETSCHER, P.; SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (BEARB.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. - Schr.R. Natursch. Landschaftspfl. 69/1.
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (BEARB.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. - Schr.R. Natursch. Landschaftspfl. 69/2.
- SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE (2011): Bundesnaturschutzgesetz - Kommentar. - Stuttgart
- SCHULTE, U. (2008): Die Mauereidechse. Erfolgreich im Schlepptau des Menschen. - Zeitschr. f. Feldherpetol.: Beih. 7.
- SCHULTE, U. (2021): Methoden der Baufeldfreimachung in Reptilienhabitaten, Landhabitaten von Amphibien und Habitaten der Haselmaus. - Forsch. Straßenbau Straßenverkehrstechnik 1137.

- TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. - Stuttgart.
- VÖLKL, W., KÄSEWIETER, D., ALFERMANN, D., SCHULTE, U. & THIESMEIER, B. (2017). Die Schlingnatter - eine heimliche Jägerin.
- WAITZMANN, M. & ZIMMERMANN, P. (2007): Schlingnatter - *Coronella austriaca* (LAURENTI, 1768). - 633-650. In: LAUFER, H., FRITZ, C. & SOWIG, P.: Die Amphibien und Reptilien Baden-Württemberg, Stuttgart.
- WEDDELING, K., HACHTEL, M., SCHMIDT, P., ORTMANN, D. & BOSBACH, G. (2005): Die Ermittlung von Bestandstrends bei Tierarten der FFH-Richtlinie: Methodenvorschläge zu einem Monitoring am Beispiel der Amphibien- und Reptilienarten der Anhänge IV und V. - In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (BEARB.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. - Naturschutz und Biologische Vielfalt **20**: 422-449.

## K. Fotodokumentation



Bild 01: Die Bereiche im Südwesten des Bebauungsplangebietes



Bild 02: Die Flächen des vollständig rückgebauten ehemaligen Betriebes Steinwerke Kaes (Flur 22 # 435/36)



Bild 03: Das Grundstück der Basaltlavawerke Hans Schlink KG weist in Teilbereichen dichte Vegetation und Gehölzaufwuchs auf



Bild 04: Die Bereiche der Basaltlavawerke Hans Schlink KG im Südwesten des Grundstücks



Bild 05: Die südlich der Halle gelegenen Lagerflächen der Basaltlavawerke Hans Schlink KG



Bild 06: Die Teilbereiche des Bebauungsplangebietes nördlich des Kottenheimer Weges



Bild 07: Teils noch gepflegte Lagerflächen auf dem Grundstück der Basaltlavawerke Hans Schlink KG



Bild 08: Reptilienschutzzaun entlang der Bahntrasse, um eine erneute Besiedlung des Eingriffsbereichs zu unterbinden



Bild 09: Eine der nachgewiesenen Mauereidechsen im Rahmen der Nachuntersuchung



Bild 10: Gefangene Mauereidechse kurz vor der Umsiedlung in das bereits bestehende Ersatzhabitat, welches für Einzeltiere noch ausreichend Habitatkapazität bietet